

Vorbemerkungen:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgericht Köln endet am 31.03.2015. Daher bittet die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Köln mit Schreiben vom 18.02.2014, erneut nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgericht Köln für die Amtszeit vom 01.04.2015 bis 31.03.2020 aufzustellen. Die Vorschlagsliste muss der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Köln bis zum 30.09.2014 vorliegen.

Erläuterungen:

Die Zahl der Personen, die der Rhein-Sieg-Kreis für die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgericht Köln zu benennen hat, wurde vorbehaltlich der Zustimmung des vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen bestellten Wahlausschusses auf

110 Personen

für das Verwaltungsgericht Köln festgelegt.

Zur Erstellung der Vorschlagslisten wurde die Bevölkerung im Zuge eines Aufrufs in der örtlichen Presse über die Möglichkeit der Bewerbung für das Amt des ehrenamtlichen Richters / der ehrenamtlichen Richterin beim Verwaltungsgericht Köln informiert. Zudem wurden die Kreistagsfraktionen gebeten, hierfür geeignete Personen zu benennen.

Nach Eingang der Bewerbungen wurde seitens der Verwaltung überprüft, ob Ausschluss- und Hinderungsgründe gemäß §§ 21, 22 VwGO vorliegen. So können insbesondere Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst nicht zu ehrenamtlichen Richtern/innen berufen werden, wobei der Begriff des Öffentlichen Dienstes weit auszulegen ist und auch Tätigkeiten bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Stiftungen, Sparkassen, Allgemeinen Ortskrankenkassen etc.) umfasst. Dies war zunächst bei acht Bewerber/innen der Fall, die hierüber bereits schriftlich unterrichtet wurden.

Danach lagen noch insgesamt 170 gültige Bewerbungen für das Verwaltungsgericht Köln vor. Somit konnten nach den Vorgaben des Verwaltungsgerichts Köln insgesamt 60 Bewerber/innen nicht für die Vorschlagsliste berücksichtigt werden. Die Auswahl der 110 Bewerber für die Vorschlagsliste erfolgte insoweit durch die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach § 28 VwGO ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (hier: 36), erforderlich.

(Landrat)